7

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0001-8

~~427.~~
~~97.~~
~~498.~~
~~649.~~
1865.
~~167~~

Dubl. zu Kg 4328

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0002-3

INSTRUCTION
Vor den Kleibe-Steiger.

(1.)

Soll sich der Kleibe-Steiger, eines erbaren Lebens und Wandels befleißigen und sich mit denen Haspelern und Burschen nicht zu gemein machen, oder Bier-Zechen halten.

(2.)

Lieget ihm ob nebst dem Fahr- oder andern Kleibe-Steigern zu erst mit auf der Grube und bey dem Gebete zu seyn, oder in wiedrigenfall 9. Pf. zur Straffe in die Büchsen-Casse zu erlegen.

(3.)

Soll er nebst dem Fahr-Steiger, oder in dessen Abwesenheit alleine, die Bursche dahin anhalten, daß sie zu rechter Zeit, und zwar zu $\frac{3}{3}$. des Sommers und Winters um 4. Uhr, zu $\frac{2}{3}$. des Sommers um 4. und Winters um 6. Uhr, zu $\frac{1}{3}$. aber Winters und Sommers um 6. Uhr ins Gebet kommen. Wie er denn auch

(4.)

Um solche Zeit mit denen versammleten Burschen das Gebet mit Andacht zu halten, nach solchen aber die Bursche mit Nahmen zu verlesen, und diejenigen so mangeln zu notiren, auch wöchentlich dem Fahr-Steiger zu übergeben hat.

(5.)

In Abwesenheit des Fahr-Steigers, soll er die Bursche nach verrichteten Gebet gleich anfahren, und das Gezaue nachschicken lassen.

(6.)

Die Haspeler und Jungens, soll er zu gebührenden Fleiße, und daß sie die Bursche nicht übersetzen, ermahnen, auch die erstern darzu anhalten, daß sie die geförderten Schiefern von jeder Cameradschafft an gehörigen Ort, treulich und ohne Bevortheilung hinstürtzen. So aber

(7.)

Der Kleibe-Steiger den Haspel selbst mit zöge, soll er ebenfals die Billigkeit beobachten, und die Bursche mit den Haspel-Lohne nicht übersetzen.

(8.)

Die Schiefern, Nobrige und Letten, soll er seinem besten Wissen und Verstande nach, rein und ohne alle Unart scheiden, keine Berge gefliessendlich darunter mengen, oder gute Schiefern unter die Berge werffen, besonders die Förderung von jeder Cameradschafft ordentlich kleiben, und zu rathe halten, daß keine vor der andern bevortheilet, sondern die geförderten Schiefern in den darzu gehörigen Stall richtig gekleibet werden.

(9.)

Die auf der Erde befindliche Holtz-materialien, ingleichen der Bursche Brenn-Holtz und was zur Kaue gehörig, soll er fleißig mit in Obacht nehmen, daß nichts muthwillig verbisselt, verbrant, oder gar gestohlen werde. Wie er denn auch nebst dem Fahr-Steiger sorgen soll, daß das aus denen alten Schächten heraus gerissene brauchbare

 Holtz

Holtz wieder zum Schacht-Baue, das unbrauchbare aber zur Feuerung auf dem Schachte, angewendet werde.

(10.)

Wenn der Fahr-Steiger abwesend, oder es sonst nöthig, soll der Kleibe-Steiger gleich mit denen Burschen in die Grube fahren, selbige bedürffenden Falls anweisen, und da nöthig ein Tagwerck machen, auch auf die Bursche fleißig acht haben.

(11.)

Das Kleiben verrichtet der Kleibe-Steiger nach Befinden auf einem Schachte alleine, oder auf etlichen, dahin es nöthig, und ihn der Fahr-Steiger Anweisung giebet, zugleich.

(12.)

Wenn die Schiefern abgefahren werden, soll der Kleibe-Steiger vom Höhl-Knechte einen Schein, so dieser bey denen Hütten-Bedienten hohlen muß, abfordern, andererfestalt aber keine Schiefern abfolgen lassen. So dann

(13.)

Soll er ein ordentliches Buch halten, darinnen er die von jeder Cameradschafft geladene Schiefern notiret, hiernechst dem Höhl-Knechte einen, zu solchen Ende, gedruckten Lade-Zettel, darinnen er das Refier die Numer des Schachts, und den Nahmen der Cameradschafft setzet, geben, damit dieser auf der Hütte seine Ladung bescheinigen könne.

(14.)

Die Höhlen hat er fleißig zu visitiren, ob sie behörig erhöhet, und der Boden ergäntzet worden, so es aber nicht geschehen, selbige ohne Ansehen leer abzuweisen.

(15.)

Wenn eine Cameradschafft so viel Schiefern nicht hätte, daß zuletzt noch eine Höhle erfüllet würde, ist die Ergäntzung von der andern zu nehmen, und so wohl in das Buch als in den Lade-Zeddel pflichtmäßig zu notiren, solches aber nicht eher als in euersten Nothfalle zu thun.

(16.)

Das zeithero denen Bergleuthen abgedrungene Lade-Geld, soll hinkünfftig gäntzlich cessiren, auch der Höhl-Knecht gehalten seyn, die Schiefern selbst zu laden. Wobey

(17.)

Der Kleibe-Steiger dahin sehen soll, daß die Höhl-Knechte die Schiefern also laden, damit sie unterwegs nicht verlohren gehen. Auch soll

(18.)

Der Kleibe-Steiger darauf mit acht haben, daß die Höhl-Knechte nicht etwa aus diesen oder jenen Schiefer-Stalle zugleich laden, und dadurch einer, oder der andern Cameradschafft Schaden thun.

(19.)

Auf dem Schachte soll der Kleibe-Steiger täglich seyn, und wenigstens im Sommer 12. Stunden, im Winter aber 8. Stunden oder so zu $\frac{1}{3}$tel gearbeitet wird, so lange als die Schicht dauret, überhaupt aber so lange, als die Höhle vermuthet wird, auf dem Schachte aushalten, oder mit seinem Camerade alterniren, so offt er aber darwieder handelt, jedesmahl 4. Gr. Straffe in die Büchsen-Casse erlegen.

(20.)

Wenn der Kleibe-Steiger kranck wird, soll ein andere-

rer,

rer, oder der älteste Bursche von einem andern Schachte, so ferne ers verstehet, mit Vorwissen des Vorstehers, Geschwornen, und Fahr-Steigers, das Kleiben verrichten, auch selbigen von seinem Verdienste lohnen.

(21.)

Wenn wegen bösen Weges, oder zur Erndte-Zeit die Schiefern nicht so gleich abgeführet werden können, so sollen die Schiefern zu facillitirung der Lohnung in Beyseyn des Geschwohrnen und Fahr-Steigers, da nöthig, vor dem Schachte vermessen, darüber attestiret, und von dem Kleibe-Steiger der Betrag jeder Camerad schafft ins Buch notiret werden. Welches jedoch nur auf den euersten Nothfall zu verstehen. Worbey

(22.)

Derselbe fleißig acht haben soll, damit nichts davon entwendet, auch solche bey erfolgten guten Wege und vollbrachter Erndte abgefahren werden, weshalb er die Hütten-Bediente einmahl zu erinnern, und nachhero solches dem Berg-Amte anzuzeigen hat.

(23.)

Wenn etliche Hütten zusammen bauen, soll der Kleibe-Steiger bey Abfahrung der Schiefern, so viel möglich, eine gleiche Eintheilung der Schiefern, Nobrige, und Letten machen, und dahin sehen, daß, so viel möglich, zu Vermeydung des doppelten Schreibens, von einer Camerad schafft auf eine Hütte alleine, geladen werde.

(24.)

Soll der Kleibe-Steiger die Krancken besuchen, ihren Zustand jedesmahl pflichtmäßig anzeigen, und keine Neben-Absichten gebrauchen

(25.)

Hat der Kleibe-Steiger fleißig zu beobachten, daß mit den Räder-Kohlen wohl umgegangen, und nichts veruntrauet werde, sowohl wo auf einem Schacht die Kohlen mehr als von einer Hütte zu liefern, dahin zu sehen, daß Gleichheit gehalten, und keine über die proportion beschweret werde.

(26.)

Die Haspeler soll er nicht eher Schicht machen und weggehen lassen, es seyn denn die Bursche und Jungens insgesamt ausgefahren. Solte auch

(27.)

Ein mehreres vorfallen, so zu guter Ordnung und zum Nutzen derer HERREN GEWERCKEN abzielet, hat der Kleibe-Steiger solches treulich zu beobachten, und anzuzeigen. Worbey ihm oblieget, die etwa vorfallende Aufstände, Zänckereyen und Schlägereyen, nicht zu verbergen, sondern sogleich anzugeben. Besonders soll er

(28.)

Den vom Geschwornen oder Fahr-Steigern verspührten Unfleiß dem Vorsteher, und so dann dem Berg-Amte anzeigen, auch gewärtig seyn, daß sein Nahme verschwiegen bleibe, und ihm gebührender Schutz angedeihe, er er muß sich aber auch vor fälschlichen Angeben hüten.

(29.)

Hat er seinen vorgesetzten Beamten, desgleichen dem Vorsteher, Geschwornen, und Fahr-Steiger gehörigen Respect und Gehorsam zu erweisen, so wohl denen Burchen so viel möglich mit guten Glimpff zu begegnen.

(30.)

(30.)

Vor seine Mühe und fleißige Arbeit, erhält der Kleibe-Steiger wöchentlich den ihn geordneten Besold richtig, und soll ihm bey seinen Verrichtungen nöthiger Schutz und Hülffe angedeihen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0009-6

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0010-7

Copia

Permutations-Vertrags zwischen der Churf. und fürstlichen Häuser Sachsen, und dem Erz-Stift Magdeburg, de dato Eißleben den 10ten Junii Anno 1579.

Wird auch der Eißlebische Vertrag genennet

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0012-9

Wir Rudolff der Ander von Gottes
Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser
zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dal
matien, Croatien und Sclavonien, Kön
ig, Ertz-Hertzog zu Österreich, Hertzog zu
Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu
Cärnthen, zu Crain, zu Luxemburg, zu
Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schle-
sien Fürst zu Schwaben, Marggraff des
Heyl. Römischen Reichs, zu Burgau, zu
Mähren, Ober- und Nieder-Lau-sitz
gefürsteter Graff zu Habsburg, zu
Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und
zu Görz, Landgraff in Elsas, Her-
aus der Windischen Marck, zu Por-
denau und zu Salins, Vrkunt
hiermit und thun Kundt Aller
männiglich, Als Uns der Hoch
gebohrne Augustus, Hertzog zu Sachsen
Landgraff in Düringen und Marggraff
zu Meißen, des Heiligen Römischen Reichs
Ertz-Marschalck, Unser lieber Oheim

und Churhut, zu erneuerten den Ehrsamen
Unsern lieben Andächtigen N. Johann
Senior und Capitul des Erz-Stifts
zu Magdeburg, einen Vertrag und Ab-
wechsel, welcher zwischen ihrer Churfürstlichen
Churfürsten zu Sachsen, für sich selbst
und in Namen aller Herzogen zu
Sachsen, an einem, und dem Erz-Stift
und dem Dom-Capitul zu Magdeburg
andern Theils, von wegen erlauter
benannter und specificirter
Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Obrig-
N3 keiten, Eigenthums und Lehnschaften
und dergleichen anhängiger Stück
und Güter, durch die auch Hochge-
borne, Johannes Georgen, Marggra-
fen zu Brandenburg, zu Stettin, Pom-
Brandenburg. Hessen-
mern, der Cassuben und Wenden,
Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg
und Fürsten zu Rügen, des heil. Römischen
Reichs Erz-Cämmerer, und Wilhelm
Landgrafen zu Hessen, Grafen zu
Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und

Nidda, Unsere liebe Schwestern, Churfürsten und Fürsten, als erbetene Gesandte und Unterhändler, mit der beyderseits Theilen guten Willen und Wissen erthädingt, aufgerichtet, und in Schriften verfasset, auch allerseits unterschrieben und besiegelt worden, in Originali überbracht, des Inhalts von Worten zu Worten hernach folget:

Wir Johanns Georg von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen pp. Und von derselben Gnaden Wir, Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, bekennen hiermit und thun kund allermänniglich,

Nachdem zwischen den Hochgeborenen Fürsten, Herrn Augusten, Herzogen

zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, und Burggrafen zu Magdeburg, und Herrn Joachim Friedrichen Administratorn des Primats und Erzstifts Magdeburg, Markgrafen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Unsern freundlichen lieben Sohn, Ohem, Vettern, Schwagern, Brüdern und Anverwandten, und Ihre Liebden versehen, den Churfürsten zu Sachsen, und Erz-Bischoffen zu Magdeburg, zu vielen Irrungen fürgefallen, welche sich fürnehmlich daher geäußert, daß die Churfürsten zu Sachsen, als Burggrafen zu Magdeburg, auf solcher Burggrafschaft Gerechtigkeit und freundlichen Ersuchen eines Erz-Bischoffs zu

Verfolgung des Banns zu Halle,

Magdeburg, dem Schuldheißen in der Erz-Stiffts vornehmen Stadt Halle den Bann zubefehlen, auch denselben mit den Kaiserlichen Schöffen in das Gerichte zuweisen und ihnen und den Saalgrafen, mit den peinlichen Gerichten in der Stadt und Thal daselbst zuhalten geboten, daß auch zu der Zeit, da die alte Stadt Magdeburg belagert, und hernach erobert worden zwischen Churfürst Moritz zu Sachsen verliger gedachten und folgends auch dem ietzo Regierenden Churfürsten selbst, erstlichen Sede vacante mit dem Domcapitel der Erz-bischöflichen Kirchen zu Magdeburg, und hernach auch mit den Regierenden Erz-bischöffen, des ietzgenannten Kriegs-Kostenabhalber, Verträge aufgerichtet, durch welche den Churfürsten zu Sachsen, mit gewisser maß zukommen, wie in denselben Verträgen, welche die Tripartit genannt werden, weiter ausgedrückt

belagert, ist in der confirmation ausgelassen,

Tripartita

Und dann sonderlich auch einer zwischen

dem Churfürsten zu Sachsen und Erz-Bischoffen zu Magdeburg viel Zwiespalt und Zank entstanden, daß dieselbigen in der Grafschaft Mannsfeld unterschiedene Lehen haben, welche sich itzo zwischen vorgedachten Unseren freundlichen lieben Oheimen, Vettern, Schwagern, Veudern, Sohn und Gevattern, dem Churfürsten zuständigen, und Administratorn des Erz-Stifts, darauß noch weiter verursacht, daß die Lehn-Herren der Grafschaft Mannsfeld, Grafen Hermsen Grafen und seiner Brüder Antheil an dieselben Grafschaft, auf eine verbrauchte Heimstellung selbst zu verwalten an sich genommen und daraus der Churfürst zu Sachsen die Lehnschaft und Obrigkeit über die Stadt Eisleben von dem Stift Halberstadt durch einen Wechsel an sich gebracht, dieweil daraus erfolgt, daß bey den Executionen und Hülfen, auch anderer Übungen und Gebrauch des Landes fürstlichen Hohnäßigkeit und Gerichte in den drey Vorstädten, als den

Mannsfeldische Lehen

verbrauchte Heimstellung

Brüdern, Kaufleuten und Frischenstrasse
Viertels vor Eisleben, viel Streits und Un
ruhigkeit hervorhalten, durch welches aller
wenn denselben nicht zeitlich vorkommen
zwischen beyden ihren E. E. wohl aller schon
Mißverstandt und unfreundlicher Wil
le verursacht werden mögen, Wel
chem aber Ihr E. E. aus angebohrener
freundlicher Verwandniß keine Stat
geben, sondern derselben, und ander
mehr Ihrer Einbelen vorgehalten Ge
wungen durch beyneher Unterhändler
viel lieber freundlichen haben wollen
vertragen und entscheiden werden
und Ihre Liebden Uns darumb freun
lichen ersuchet, daß Wir aus väterlich
und freundlichen Willen und zwischen
beyden Ihren E. E. zu gütlichen Unter
händlern freundlichen wollen verne
men lassen, dann Wir dann derselbe
Unserer väterlichen Neigung und
freundlicher Verwandniß nach, dann
Wir beyde Ihre Liebden zugethan, und
darauf zu Rechtfertiger Verhör und

Handlung zu Leipzig 1576 und Cantate zu Eisleben Anno 1579.

zütlicher Vergleichung abbemelter und andrer Ihrer E. E. Gebrechen, erst, lich im verschienen Acht und Sieben, zigsten Jahr gegen Leipzig, und ~~fern~~ nach wiederum den Montag Cantate des itzo laufenden Sieben und Siebenzigsten Jahres gegen Eisleben, ohnfehr unserer vornehmen Stadt verordnet, und daselbst von beyder Ihrer Fürsten abgesandten Räthen die Personen nach aller Nothdürfft hören, und alles das, was beyde Ihre Fürsten zu Begründung ihrer Gerechtigkeit, Mündlich und schrifftlich fürbracht mit allem Fleiß haben vorgetragen lassen; Zu welchem Verhör dann besonders, daß allen vorgemeldten und andern mehr zwischen beyden Ihren Fürsten vorgefallenen und noch weiter bestehenden Mißverständen und Zwiespalten bey, zuvorer und beständiger nicht abzuhelffen, dann durch eine freundliche Abtretungen und Vergleichungen, Als haben Wir darauf mit göttlicher

Abtretungen

Verleihung, und durch derselben unsere
Räthe fleißige Unterhandlung; wozu
wolten unsern freundlichen lieben Oheim,
Schwagern und Gevattern den
Administratorn des Primats: und
Erzstifts Magdeburg, freundlichen
ersuchet, daß S: L. mit zeitigen
zuhen vorgehabten rath und Vorwil
ligung S: L. Dom-Capitels und Com-
des Stands dem Churfürsten zu ersetzen
zu freundlichen ehren und gefallen
alle S: L. und derselben Erz-Stifts
gerechtigkeit, der Erbschaft, Landes
fürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction und
alle Hoffnäßigkeit, was und, so viel
sein Leib und das Erz-Stift, an und
über die drey Vorstädte, als der Neuen
Neudorffer: und Fürstenstraßen Thor
thel und die Neustadt vor Eisleben
so fern die Versteinung der Grenitze
so der Rath zu Eisleben von den Grafen
zu Mannsfeld in Pfandschaft hat, aus
weiset, samt den dörfern davon stehen
und umher gelegenen, Eindern

Dorfer, Roßlöschen und Zoremsdorf Mühlen, und ihm derselben Mühlenstatt, samt Fischerey genommen, wie solches alles verwüstet wird. Desgleichen an und über das ganze Amt Cammerburg mit den kleinen Vigeren, und den zugehörigen Vigerischen Forst, darunter auch den ganzen Fordersprendi, sammt allen Dörfern, Ein- und Zugehörungen, nichts davon ausgeschlossen: so soll aber die Landgrenz zwischen Sachsen und Magdeburg der Orth also gezogen werden, daß das durch Eisenach in der Forst Nicht Schreiz, und dort den Amt Cammerburg davon die Lehen, Nutzung, Gericht, und was dem Gericht anhängig bleibt: Also auch über das Schloß, Stadt und Amt Arbern, samt Vorstädt, Darstedt und allen andern Dörfern und Zubehörungen: Item über das Amt Loburg, mit aller Für Zubehörungen: Mehr die Lehenschaft an dem Fordlitz, mit allen Rechten, so das Erz Stift Magdeburg bisanhero darum gehabt und gebraucht, oder in

Magdeburg sachsen abgetreten

dadurch Eisenach bleibt in der Magdeburg. Gränze

einigen wegen davon haben oder gebrau-
chen mögen, freyl. und gutwillig erge-
ben, auch freundlichen bewilligt habe,
daß S. E. und derselbigen nachkom-
mende Churfürsten oder Administra-
tores des Stifts Magdeburg sich
derselben hinführo nicht mehr an-
maßen noch unterstehen, auch die
Grafen zu Mannsfeld mit verbe-
melten drey Vorstädten und der
Neuen Stadt, auch allen und jeden ob-
benannten Gütern und Stücken, weiter
nicht bleiben, sondern dieselben, so
offt die Lehen zufall kommen, der-
mal zu jederzeit an die Chur und
Fürsten zu Sachsen, und Ihro
E. Erben und Nachkommende Chur-
und Fürsten zu Sachsen, wollen
und sollen verweisen; Immaßen
S. E. die Grafen und den Besitzer des
Guts fordelich, auch hiermit und in Kraft
dieses Vertrages, vor sich und derselben
Dom-Capitel und Stift, mit Ihren
Lehen an den gemelten drey Vorstädten

und der neuen Stadt vor Eisleben aufrichten
und jeder abgemelter Stück halb in der
vorigen Ehrenzeichen versmelzet, zu Ver-
hütung künftiges Mißverstandes weiter
nicht wollen stehen lassen, sondern
auch seiner, des Administrators, Eidbr.
die Einwohner der dreyer Vorstädte und
in der neuen Stadt vor Eisleben: desg-
gleichen die Gemeinden abgezogener
Dörfer, Städte, Flecken und Dörfer
also balden, wenn die Erbzehlung,
Überweisung und Huldigung der alten
Stadt Magdeburg geschehen, desgleich-
en, welche Sie: die uff Grat zum
Grorgen zu Mansfeld und seiner
Brüder vertrauliche Einstellungen geschehen
durch Ihre Räthe erzählen, und sie
darmit ganz und gar an des Churf-
fürsten zu Sachsen, Eidbr. weisen las-
sen, darmit sie sich so wohl, als die
Einwohner der alten Stadt Eisleben hin-
führo D: L: und derselben Oberaufsehers
des Verhalts, desto gehorsamer zu ver-
halten haben. dawentgegen und zu ge-

In der Confirmation Eisleb. Einstellungen

bücherlicher Mißverstahlungen, welcher seiner des Administrators E. und derselben Erbe, Stiffts in und an den mehr berührten drey Vorstädten und der neuen Stadt vor Eißleben, auch allen obbemelten Ämptern, Gütern und Städten, itzo dem Churfürsten abgetretenen Erbrichterl. Landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction und Erbmüßigkeit auch seiner der Administratoris E. hinwiederzu freundlichen Ehren und gefallen hat der Churfürst zu sachsen vor sich und V. E. Erben und Nachkommen, Herzogen und Churfürsten zu sachsen, auch in angebohrner und von der Röm. Käys. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn aufgetragener und bestätigter Vormündschaft V. E. Unmündigen Vettern der Junge Herzogen zu sachsen und das gantze Haus sachsen und Nachkommen an der Churfürsten, dem Administrator und V. E. Dom-Capitel und Ritt. Magdeburg alles das, was V. E. und das gantze Haus sachsen

Sachsen Magdeburg abgetreten

als ein Burggraff zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle und in dem ganzen Ertz-Stift Magdeburg, auf der Königlichen Kayser oder Königs Begnadigungen haben, von dem heiligen Reich zu Lehen tragen, und sich mit Übung und Gebrauch der Bannbefehlungen, Erlassung des Schuldheissen und Saltzgrafen zu halten und allen andern, daß S. E. sich dasselbe unter gegen dem Ertz-Stift bis hieher angemasset, oder vermöge ihrer habenden Begnadigungs und Lehenbriefes, etwan von den Ober- und Fürsten der Erbeinigung begehrenden Meinungen, auch der oder dergleichen aufgerichten Verträge, oder sonsten in einigem weg zugebrauchen haben mögen, gar nichts, wie desselbigen nahmen haben möchte, davon ausgenommen, hierwiederum freundlich und gutwilliglich übergeben, aufgeben, und zugestellet, und sich des

Bann.

Erlassung des Schuldheissen und Saltzgrafen

Burggrafthums zu Magdeburg Gerechtigkeiten, der Lehnsbriefe, Gerichtsordnungs, Einrichtung des Schöppenstuhls und Schöppenbelehnungen mit den peinlichen Gerichten und deren darbey zutragenden Fällen und allen andern, wie es zu recht am beständigsten geschehen kann, ganz und gar, und also verzichten und begeben, das P. C. und derselben Erben und Nachkommen und aller Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, sich der obberührten und aller andern Gerechtigkeit des Burggrafthums hinführo in beyden Städten, Magdeburg und Halle, und im ganzen Herzogthum nicht gar nicht mehr gebrauchen, auch den Administrator und die Domstifte Herz, Bischoff und das Dom-Capitel zu Magdeburg, an der Burggrafthum Gerechtigkeit, der Lehnsbriefe, Gerichtsordnungs und Bestellung, übung und Gebrauch der peinlichen Gericht und Jurisdiction

Burggrafthum.

und derselben Execution in den
Städten, Magdeburg und Halle, und
im ganzen Fürstenthum Nieder Magdeburg
einmarsirende Türbirne, verhindern
oder verunruhigen, oder sich derselben
bigen in einigen Weg anmassen
wollen, sondern S. L. und derselben
Erben und Nachkommen, Herzogen
und Churfürsten zu erachten wol
und sollen den Administrator
und das Capitel, zu einigen Zeiten
damit vor sich selbst oder durch
einen andern, wer ihnen darzu
gefällig, ihres willens und
gefallens gebahren lassen,

Titul Burg-
graf zu Magde-
burg

Nachdem aber der Titul Burg
graf zu Magdeburg halben be
richt beschehen, daß im Heiligen
Römischen Reich nur Burggrafen
und also ein Burggraf zu Mag
deburg ein sonderer Stand der
Reichs, daß auch dasselbe Burg
grafthum zu Magdeburg auch

sondern Ämter, welche außer des Stifts
Magdeburg gelegen, abgetretet und zu
dirt seyn, als Gommern, Calb, Elbenau, Plot-
kau, und der Churfürst zu Sachsen derhalb
sich des Titels, Burggraff zu Magdeburg
mit dem darzu gehörigen Wappen und des
V. E. und derselben Erben und Nach-
kommen, des Burggrafthum Magdeburg
mit seinen zugehörigen Aemtern hin-
führo von heiligen Römischen Reich mit
Lehen zu Lehen anzunehmen, nicht be-
geben kann, Damit nun daraus, daß
seine, des Churfürsten zu Sachsen
E. und V. E. nachkommende Churfür-
sten ~~und Herzogen~~ zu Sachsen den
Titul und Wappen des Burggrafthum
gebrauchen, und solch Burggrafthum
mit denselben zubehörigen Aemtern
auch hinführo von dem heiligen Reich
zu Lehen empfahen werden, in künft-
igen Zeiten kein Irthum oder Zweifel
fürfallen, oder solches dahin verstan-
den oder ausgezogen werden möge, als
würden die Churfürsten und des Heil-

sachsen, solches Titels oder Erbhuldigung halben, in den Städten Magdeburg und Halle, oder auch in gantzem Erz-Stift Magdeburg, noch etwas bevorliget, so haben seine, des Churfürsten zu Sachsen E. freundlichen bewilliget, daß S. E. zu der Zeit, wann S. E. dem Administrator, andern über die Burggrafthums Gerechtigkeit, der Lauenbergischen, und derselben Zugehörungen, habende Urkunden werden überantworten lassen, S. E. und derselben Dom-Capitel zugleich auch zwar unterthänige Revers geben wollen, darinnen nach aller Nothdurfft versichert werde, daß seine, des Churfürsten zu Sachsen E. über derselben Erben und Nachkommen, und das gantze Hauß Sachsen sich unter dem Schein und Vorwendungen, daß Ihro E. den Titul und Wappen des Burggrafthums geführen, und das Burggrafthum Magdeburg, mit seinen Zugehörungen, von

Revers wegen des Titels Burggraf zu Magdeburg

Römischen Kaisern und Königen zu Erhalten, sich irtzo und zu ewiger Zeiten keiner Dammerbschlüsse, Gerichtsbriefe, Erlassungen, Verwaidungen oder Bestätigungen der Schuldheißen und Schöffen, oder der Saltzgrüfen zu Halle, auch keiner geistlichen Gerichte, Gerichtshalle, Stuhle und Bücher, und in Summa gar keiner Gerechtigkeit, so zu dem Burggrafthum Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle und im ganzen Erz-Stift Magdeburg gehörig, oder daraus einigerlei Gestalt herzuleiten, oder erzwingen werden möchte, wie die auch Namen oder möchte genannt oder verdacht werden, selben oder wollen unterziehen anmaßen, üben oder gebrauchen, daß auch wenn sie von Römische Kaisern und Königen die Lehen und Regalien des Burggrafthums und unter andern das Burggrafthum Magdeburg mit empfahen,

die Tamerbrechlungen und die Gräzenungerdnungen zu Magdeburg und Halla alß und vor eine Zuhörungen des Burggrafthums Magdeburg oder auch vor sich selbst allein nicht mit zu Ehren führen, anzeigen, oder in die Ehrenbriefe wollen setzen lassen, oder solches zuthun gestatten.

Also stehet auch feiner, der Churfürsten zu Sachsen, E. vor sich und Ihre Erben und Nachkommen, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, von allen P. E. Rechten und Gerechtigkeit, welche P. E. und vor dero selben deren in Gott ruhenden Bruder Churfürst Moritz zu Sachsen, seliger Gedächtniß, durch vorbemelten Tripartit

Renunciatio Tripartita zu Magdeburg,

Verträgen, oder die von den Bürgern und Einwohnern in der alten Stadt Magdeburg genommene Pflicht und Huldigung, oder in andern Wege an der alten Stadt Magdeburg erlanget, gutwillig abgestanden, und dieselbe dem Administrator und P. E. dem Capitel und Erzstift gänzlich wieder aufgetragen, übergeben und eingeräumet: P. E. sollen

und wollen auch ihre ausschließliche Rechte auf den Tag Jacobi schirrst künftig in die alte Stadt Magdeburg verordnen, und durch dieselben, in Beyseyn des Administrators und Dom-Capitels, Bürgermeistern und Rathmannen, und die ganze Gemeine in derselben Stadt, der Eide und Pflichten, damit sie S. des Churfürsten E. verwandt ledig zählen lassen, und sie damit an den Administrator und desselben Dom-Capitel und Fürstenthümer, auch gehalten lassen, und so viel an S. E. ist, belehnen, desgleichen Rath und Gemeine seine des Administrators E. und dem Dom-Capitel, wie sie schuldig, und es vor der Belägerung bräuchlich gewesen, gleich alsbald wieder gemächlich huldigung und Pflicht thun, und sie darüber an mehgemelten Alten Stadt Magdeburg weiter mit denen wenigsten nicht annehmen; Insonderheit aber soll, was dem Churfürsten zu Sachsen auf S. E. vermöge der Tripartit-Verträge, an der alten

Tripartit-Verträge.

Stadt Magdeburg habende Gerechtigkeit, der
Vergleichung halben, durch die alte Stadt
Magdeburg, etwan durch unseren des Chur-
fürsten zu Brandenburg Herren Vatern, und
Herzog Heinrichen zu Braunschweig und
Lüneburg beyden seeligen und milder Ge-
dächtniß, in einem Vertrage de Datum
stehet Montags nach Quasimodoge-
niti, im Tausend fünfhundert und
vier und sechzigsten Jahre, zugehandelt,
oder auch bey ihrer Einstellung noch hat
erlaubet oder gemittelt werden wollen,
hiermit auch aufgehoben seyn, und
der Churfürst und F. E. Erben und
Nachkommen sich hinführo in der
Zeit
alten Stadt Magdeburg, und über
F. E. Landgebiete an denen Orthen, da
die Vergleichungen dem Administrator
und desselben Stift ohne alle
Mittel allein zustehet, keiner Vergleich-
tungen unterstehen oder gebrauchen. Und
zu noch mehr stattlicher und unver-
züglicher Vollziehung solcher der
Churfürsten zuständigen freundlichen
Bewilligung, Begebung und Abtretung

In der Confirmation steht von statt der alten/ der selben.

des Burggrafthums Magdeburg zustehende Gerechtigkeit der Baumbeschlüsse, Gräfedings und andrer oben erwelten desselben zubehörungen im Lütz-Stift, auch alles in und an derselben alten Stadt Magdeburg habenden Rechten, wollen S. L. bey Lebzeiten und Ueberweisungen des Rathes und Gemeine in der alten Stadt Magdeburg, dem Administrator oder S. L. darzu verordneten Räthen daselbst in der Alten Stadt Magdeburg, aller und jeder zu des Burggrafthums zu Magdeburg Gerechtigkeit, der Baumbeschlüsse, Gräfedings und derselben zubehörung; desgleichen zu der Tripartit Handlungen gehörende Verträge und Urkunden überantworten und zustellen lassen. Und ob auch Verzeichen ein oder mehr briefliche Urkunden, zu vielerwelter des Burggrafthums Gerechtigkeit, der Baumbeschlüsse und Gräfedings zu Magdeburg Halla und im Lütz-Stift Magdeburg und der Tripartit gehörig, bey des Churfürsten zu Sachsen L. verblieben, dieselben sollen nicht weniger, als wären sie mit über-

Sachsen soll Magdeburg alle Handel zum Burggrafthum Baumbeschlüsse und Gräfengerichtung gehörig, zustellen.

Ihm zu der Tripartita.

unterworfen, von dem Churfürsten den Herzogen und Fürsten zu Sachsen, wieder den Administrator und P. E. Dein Capitel und Ertz Stift zu keiner Zeit angezogen oder gebraucht werden, sondern hiermit allerhalben, so viel der Zuzugerschöpfung Gerechtigkeit, die Zusammenschlüngen und Fürhaugerdings in den Städten Magdeburg, Halle und im Ertz Stift Magdeburg, und die Tripartit belanget, ganz und gar gebüdtet und von ungefähr

Soll der Churfürst P. nicht mehr in Städten zu Magdeburg und Halle lieben getreuen schreiben.

zu. Dieser, der Churfürst zu Sachsen, E. sollen auch hinführo den Städten der Städte Magdeburg und Halle, zu Verhütung fernerlichen Misverstandes, nicht mehr lieben getreuen schreiben;

der Administrator auch nicht

sondern der Administrator den Städten der Städte in den hierin abgeredeten Sachen auch nicht also soll schreiben lassen, dieweil aber weiland der Hochgeborene Fürst, Herr Joachim, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg, Unser, des Churfürsten zu Brandenburg, Herr Vetter, Christseliger Gedächtniß, in die Tripartit-Handlung, auch auf eine gewisse Maaß mit

ringzogen, also, daß V. L. oder derselben Erben
und Nachkommen, wann Sie dem Churfürsten
Sachsen z. nach Inhalt der V. L. darüber zugestan-
denen Versicherung, fünf und Neunzig tausend Gülden erlegt
würden, vor seinen des Churfürsten zu Sachsen
L. die alte Stadt Magdeburg zum dritten Theil
mit solten überwiesen werden, nach weiterm In-
halt der Verträge, Sie hat der Churfürst zu
Sachsen, was V. L. nach überweisung des drit-
ten Theils der alten Stadt Magdeburg, derwegen
bey uns, dem Churfürsten zu Brandenburg
zufordern haben möchte, dem Administrator
und dem Thum-Capitel freundlichen mit
übergeben; Und wollen Wir, der Churfürst
zu Brandenburg, Uns derwegen mit un-
sern freundlichen lieben Sohn, dem Admi-
nistrator und V. L. Thum-Capitel, wie
die alte Stadt Magdeburg dem Erz-Stift
nun allein zukommt, ferner weiterlich um
gnädiglich weisen zu erzeigen: Und soll
zu der Behuf der Churfürst zu Sachsen
Unser, des Churfürsten zu Brandenburg
Herrn Vaters Versicherung über die fünf
und neunzig tausend Gülden, bey
Uebergabe derer zu der Tripartit-

Sachsen renuncirt die 95000 fl so ihm von der Tripartita gebührt hat

die Versicherung über obgedachte Suma Magdeburg wiedergegeben.

Handlung gehörigen Urkunden dem Administrator und dem Thum-Capitul mit überantworten lassen. Hierüber hat der Churfürst zu erscheinen vor sich und P. T. Erben und Nachkommen, alle Churfürsten und Herzogen des Hauß Sachsen, dem Administrator und desselben Erz-Stifft Magdeburg, auch nachgeben und abgetreten die Erbhuldigung und alle Obrigkeit über die dörffer, Gollaben, Volkstedt und Zingelwitz, und soll die Erbhuldigung und Obrigkeit über das Vorwerk Köthgin, hinzuführe bey dem Hause Mannsfeld bleiben, Der Administrator ist auf freundlichen zuzeiden, daß Graf Hanns George zu Mannsfeld auff sein Leben, oder bis er mit Recht darauß entsetzet, den bewilligten Unterhalt darauß habe, doch daß derselbe dem Grafen an dem Magdeburgischen Unterhalt abgerechnet werde,

Sachsen hat Magdeburgische abgetreten

der Confirmation des Erbes verlihen.

Ferner ist in der zwischen obbemelter Unserer freundlichen lieben Oheims Vatters, Schwagers, Bruders, Geschlechts und

Vergleichs.

Folzung zu dem Vergleich gehörig.

Zu d. Confirmation, u. Vollfürderung.

Landesfürstl. Pflicht

schub des Primats und Erzstifts Magdeburg Räthen geschlossener Verhör und Handlung bestunden, daß der Gerichte über die Vergleichs in der Grafschaft Mansfeld, weil die Grafen dieselbigen von dem Hause zu lehnen mit dem Vergleichs zu Lehen haben; desgleichen über etzliche von den Grafen zu Mansfeld, unterschiedlich der Holtzungen haben, in der Grafschaft Mansfeld, wie die zu fördern zugebrauchen, aufgerichten Verträgen, itzo und hierbevor auch zu vielmahln zwischen Ihnen vorgefallen. Damit nun dieselbige unter Ihrer Liebden auch ein gewisser Verstand gemacht, und dieselben daraus zu keiner unrichtigkeit kommen mögen, haben wir mit beider Ihrer Liebden, auch des Capitels der Erz-Stifts lichen Kirchen zu Magdeburg vorwissen und bewilligung, diese Articul dahin verglichen, daß der Churfürst zu Sachsen und Administrator, des Erz-Stifts, unsere Herrn L. L. beyderseits Hauptkommer jeder in den Aemtern, welche von V. L.

vor altes zu Lehen gangen, und der Lehen-
schaft durch diesen Vertrag ihre L. L. zu-
gehandelt, die fürstl. Jurisdiction, Obrigkeit,
Regalien und Volmächtigkeit allein haben
und behalten und exerciren soll, von
dem andern allenthalb ungehindert. Nach-
dem aber die Bergwerke in der Graf-
schaft Mannsfeld, so weit dieselben Berg-
werke in den alten Kaiserlichen Investi-
turen bezirkt von dem Churfürsten
zu sächsischen zu Lehen rühren, und zum
Theil in des Administrators Aemtern
gelegen, so soll dem Churfürst. zu
sächsischen, N. L. Erben und Nachkommen
die Berggerichte, so weit obberührte, in den
alten Investituren specificirte Gre-
nitz ausweiset, durch die Grafen zu Man-
sfeld, oder die verordnete Berg-Richter
zu Eisleben und Mannsfeld allein
exerciren und übra lassen; Jedoch
wohl aber also, daß in und zu
solchen Berggerichten kein andere
denn nur Berg-Werks-Sachen, und die
zum Berg-Werken gehören, gezogen
werden sollen, daß man von Bergwerks

Bergwerk
sächsen Lehen.

Berggerichte

Bergwerksachen
allein vor
d. Berggerichte
gehören.

dero Verstellungen, Hütten, Vorrath, Küche in und vor den Hütten, Krügen und andern dergleichen zu dem Bergwerck gehörigen Händeln, contrahirt, und sich daher von mißhaltungen, oder sonsten Irrungen zutragen, oder auch hierzu Consens von nöthen: desgleichen wann im Berge ganzhafftigen Schachten, Hütten, Bäuen, und auf den Zellen delinquirt; dann mit denen allen soll allein der Churfürst zu suchen, als der Lehnherr des Bergwercks, der Administrators und V. V. Vorsteher an Erz-Richter unterhindern, zuthun, darüber zu richten und zu exequiren haben. Wie aber in der selben des Administrators Amtern darinnen die jetzo oder künftig ganzhafftige Bergwerke gelegen, einer zu dem andern, in Sachen, welche mit zu dem obbemeldten Bergwerck, Handlungen gehörig, durch gerichtliche oder dinglichen Klage zu sprechen, oder wo sich in solchen Ämtern thätliche Verbrechungen und Mißhandlungen zutrügen, desselben

In der Confirmation steht dieses

Delicta auf den Bergwerck

Den Vorsatz regiren, wird in deßlichen Vorstehende, der dann dessen nach etwas vollziehe, gelobtige und vollstrecke, Erzgelegt.

also soll der Administrator und J. L.
nachkommende Erz-Bischoffe und Administratores des Erzstifts Magdeburg
zu richten und zu straffen haben, wo denen
Churfürsten zu ersehen, und J. L. haben
und Nachkommen allenthalben unge-
hindert. Wann auch in obbemelten
Vergleichschreiben, und daherro rühren-
den Handlungen, der Churfürst zu
suchen, oder derselben Oberaufsehers und
Vorsprechs, bey währender vorläuffiger
Einstellungs und Sequestration
innuenden, so in denen Aemtern
welche von dem Administratore zu
Lehen rühren, vorsätzlich geschehen,
citiren und vorbeischreiben wollen,
Soll dasselbe, auf ihr Ansuchen durch
die Befehlhaber oder Inhaber der
Aemter, darunter der Beklagte gesessen,
unverzüglich geschehen; dieselben
sollen auch, wo in ihren inhabenden
oder beschlossenen Aemtern über strafenden
oder Gütlichen Executions und Hülffe
zuthun, dieselbe allein vollstrecken
und vorrichten lassen und hierüber

Citatio per subsidium.

executio est actus quo condemnatus a iudice ad praestandum id compellitur quod secundum rem iudicatam praestare debet. Quod personam fieri potest si e.g. creditor imittitur et debitor exmittitur.

der Churfürst zu erhalten und ihrselben
Erben und Nachkommen, den Administ-
tern und hinwieder der Administrato
und P. T. Nachkommen im Erz-Stift
dem Churfürsten zu erhalten, in ihr jedes
Aemtern und Gerichten keinen Eintrag
thun. Damit auch die vorhemm
Erz-Bischofs und Churfürsten zu
Trier durch weiland Erz-Bischof Sig
mund zu Magdeburg geführten Pro
der den Churfürsten zu erhalten, ange
fangener Rechtfertigungs gehalten, aufge
hoben und deren von beyden Theilen
renuncirt seyn solle. Und nachdem
so viel der Grafen zu Mansfeld ei
genthümliche Gehölze, und die darüber
aufgerichtete Verträge belangt, fürgebracht
worden, daß die Grafen dieselben den
Händlern, neben Ihr irdes Antheil am
Bergwerke, mit Verwilligung der Erz
Bischofs zu Magdeburg, zu Verbauung
des Bergwerks mit verpfändet, und die
Grafen und Händler sich izo hoch be
schwehren selben, daß dieselbigen Gehölze
von denen, welche darin verholfen, zu

der Processzwi-
schen Preußen und
Magdeburg, so
vor Trier
anhängig ist
soll fallen.

eigenthümliche
Gehölze

Brennholtz und Kohlen verbraucht, nicht
nicht verdentliche Gehaüer gehalten, und die
Hölzer mit Fuhren, und in andere Wege
zu Nachtheil des Bergwerks, sehr verwüs-
tet werden, Ist hierauf vergleichen und
abgeredet, daß der Churfürstl. Geheim-
ten Rath und Administrator des Primats
und Erz Stiffts Magdeburg, ein
jeder in den Aemtern, die von P. E.
zu Lehen gehen, gute Ordnung machen
soll, wie es mit den Holzungen und
Gehauen zuhalten, daß den Bergleuten
zu Mannsfeld zu ihren, und seiner
eigenen Leuten zu seinen Kesten
unschädlich.

Holz-Ordnung

Und als bey Bewilligung der Ab-
treting der Lehenschaft und Ju-
risdiction über dieses Vorstädt
und die neue Stadt vor Eisleben
durch des Administrators Räthe
erinnert worden, daß durch solche
Abtretung, wenn die Lehn-Zinsen
hinführo allein zu Eisleben solten
gehalten werden, die Einwohner des
Amts Mannsfeld grossen Abgang an ihrer
Nahrung leiden würden; derhalb auf die

Lehnzins

Einwohner der Vorstädte und der neuen Stadt vor Eisleben, viel Acker, Wiesen, Weinberge und andere Feldgüther hätten, die unter des Herz. Amts Amter gelegen; Derhalben von nöthen, daß zu Verhütung fünftiger Zwietracht, wie es damit zu halten, auch Verordnung beschehe, So hat der Churfürst zu Sachsen gnädigst bewilliget, daß S. Ch. G. mit Erlassung der Lohnzeiten und Fuhren die Verordnung thun wollen, daß den Bergleuten und andern Einwohnern im Thal Mansfeld, an ihrer Nahrung nicht soll entzogen werden, sondern es damit, wie herkommen, gehalten werde. So viel aber die Acker, Wiesen, Weinberge und andere Feldgüther, so die Einwohner der alten Stadt Eisleben, die der Vorstädte und der neuen Stadt vor Eisleben, in des Herz. Amts Amter innen haben, belangt, ist beschlossen daß von denselbigen Gütern itzige Zeit nicht allein die alte Schuldt und Gebühr geben wird, sondern daß die Städte und andere Unterthanen der Grafschaft Mansfeld, zu Abzahlung der-

Grafen Schulde, auch nur gemeine Steuer
gewilligt haben: demselben nachfolle
der Churfürst zu verfahren, und ob Mi=
nistrator des Erz-Stifts, welche Steuern,
und was mit bejder Ihrer L. L. gnädig=
sten Verfahrung und Consens fürhero
zu Ablegung der gemeinen Schulden,
mehr möchte gewilligt werden, so lang
dieselben Steuern stehen, in den Com=
toren und Städten, die von Ihr Fürst=
L. L. zu Lehen rühren, von allen und
jeden darin gelegenen Gütern selbst
einziehen, darüber ordentlich Register
halten, und das eingenommene Steuer=
Geld mit den Registern, zu Bezahlung
der Gemeinen Schulden, dem verordneten
gemeinen Rentmeister, welcher auch bej=
den Ihrer Liebden zugleich verwandt
seyn soll, in den gemeinen Steuer=Kasten
der Zeit unterschiedener Fach haben, und
mit zweyen Schlossen darzu jeder Herren
Oberaufseher einen Schlüssel haben,
verwahret seyn soll, baar überant=
worten lassen, davon derselbe Rent=
meister auch bejden ihren L. L. jeder

Steuern sollen in den gemeinen Kasten legt, durch den Rentmeister einge=nommen werden, wel=cher bejden Herren gleich verwandt seyn soll.

Der Oberaufseher soll einen Schlüssel haben.

derselben Obrauchsrechnung richtigerlichs
Rechnung. 3 mung thun solle.
Was aber ausserhalb solcher gemeinen Land
Bauer hierzuvor an Grund oder Erb
zinsen in die Aemter, darunter die Dörf
güther gelegen, gegeben oder gediennet
werden, das soll dem Administratorn
und Erz-Stifft nachmachlen in die
Ämter, dahin die Güter gehörig, ohne
einige des Churfürsten zu erleidenden
Verhinderung, gerricht und geben werden.
Creditores immissi in possessionem feudi
Welchen der Graf zu Mannsfeld Gläu
biger oder Bürgen, auch vor dieser
Außwechselung in die Häuser, Stal
Holzungen und Güther, die der Ad
ministrator des Erz-Stifts Magde
burg dem Churfürst zu erleiden
in diesem Vertrage abgetreten, wür
lichen gehalten werden, oder die
Abschied, Consens wollen in esse bleiben
Erzbischofflichen Abschied, Consens
oder Verwilligung darüber haben, die
selben sollen bey den verhaltenen
oder consentirten Häusern, Hölzern
und Gütern, bis sie mit Rechtlich
Erkäntnis davon abgewiesen

oder sonsten mit willen davon abgehandelt, von den Churfürsten zu suchen, und C. E. Befehlshabern unterthänigst gelassen werden.

Soll auch hinführo weder die Stadt sich selbsten, noch sonst keine Stadt

Das sich selbsten die Stadt Städte auf Landes Art, wegen ihrer vermeinten Gerichtlichkeiten

„bei der Vierkunft oder Vierzehen „oder in Dörfern oder Flecken „einfallen, sondern die dieselben „vermeinten, daß ein oder mehr „Dörffer schuldig oder pflichtig, das „Vierbrg ihnen, und sonst an „keinen andern Ort zu holen, „sollen dieselbe Städte solches Berg „der Obrigkeit, darunter ein jede „dorff gelegen, verdeutlich suchen. Was auch sonsten diejenigen, so in der Churfürsten zu suchen, oder der Erbz. Stifft Aemptern wohnhafftig, zu einander zu sprechen, das soll ein jeder vor der beklagten verdeutlichen Obrigkeit suchen, und zur schuldigen Fürderung halb nirmahls seine Zuflucht, so unter einer andern Grafschaft gelegen,

mit Kürze und Arrest, außer-
halb der im Rechten zugelassenen
Fällen belegt oder vorgehalten
werden. Der Churfürst zu Sachsen
und Administrator des Primats
und Erz-Stifts Magdeburg, und
das Capitel desselben Erz-Stifts
sollen auch, zu mehrer Bekräfti-
gung dieses Vertrags-Handlung
die Röm: Kais: Maj: Unsere
allergnädigsten Herrn, derselben
durch Ihre beyderseits unterhänig-
ste Bitten lassen, und bey Ihrer Kais:
Majest: zu der darinnen begriffenen
Verversicherung des Churfürsten
und Erz-Stifts Magdeburg Lehen
Güter und Gerechtigkeit, derselben
allergnädigsten Consens und eine
Confirmation suchen, darin der
ganze Vertrag mit inserirt
und von Ihro Kais: Majest:
in bester Form confirmirt und be-
stätigt, auch klare Versicherung er-
theilet werde, daß, so offt ein Churfürst
zu Sachsen, oder ein Administrator im

Ratificatio Imperatoris

Erz-Bischoff des Erz-Stiffts Magdeburg
Ihr Regalien und Lehen von Röm.
Kaisern und Königen empfahen,
der Churfürstenthum Magdeburg
zugehörige Gerechtigkeiten, der Baum
beschlünge, Gräfengerichte und andere
in den Städten Magdeburg, Halle und
Erz-Stiffts Magdeburg; desgleichen die
Lehen über die alte Stadt Magdeburg,
dem Administrator oder Erz-Bi
schoffe zu Magdeburg: dem Churfürsten
zu erfechten aber die Lehen über die
Stadt Eisleben, mit allen derselben
Vorstädten und der neuen Stadt, samt
dem durch neuen Schlosse und ober-
melten drey Märkten, wie solches
alles verfasset wärde, auch die Lehen
über das ganze Amt Querfurt,
mit den Flecken Wippra und dem
Zugehörigen Wipprischen Forst,
dem ganzen Bodenschwendi, und allen
dörfern und Zugehörungen: Item
über Schloß, Stadt und Amt Arbern,
samt Weißenfelsstadt, samt Querfurtstadt, Karrstadt und durch
aus allen andern dörfern und Zuge-
hörungen: Item über das Haus Barn-
stadt, dessen dörfer und allen Zugehö-
rungen, und das durch Fodelwitz, mit
allen Rechten, solchen gleichen und Ihre Lehensbriefe

Erz-Bischoff des Erz-Stiffts Magdeburg

Amt Querfurt, samt den Flecken Wippra und den zugehörigen Forst

Schloß, Stadt und Amt Arbern, samt Weißenfelsstadt, samt Querfurtstadt

Haus Barnstadt, dessen dörfer und zugehörigen

durch Fodelwitz

geschlt werden; Und ob hierinnen ein
Versehen beschehe, und in dem einen
Theil Erbenbrieff ein oder mehr Stü-
cken mit geschlt würden, die in dis-
em Vertrage den andern zugehandel
welches dan von jedem Theil mit bestem
fleiß verhütet werden solle, So solle
doch der Selbe keinem Theil, weder
diese Vertrags Handlungen zu statten
kommen, sondern der Churfürst
zu Sachsen solle sich in dem Erz-
Stifft Magdeburg und Grafschaft
Mansfeld und der Administrator
an den Vorstädten und der neuen
Stadt vor Eisleben auch allen ohne
merklichen Aemtern, Güthern und Stück
nichts nicht dann Ehr ieder L. L.
in diesem Vertrage zugehandelt
zumachen: Und wollen also hie
mit aller und ieder hierobern ge-
melte, zwischen dem Churfürsten
zu Sachsen und Administratorn
des Primats: und Erz-Stifft
Magdeburg vorgefallener Mängel
und Gebrechen freundlichen und

zu Grunde in Einigkeit verzleichen und
verlagen zeyn, darauf auch beyde
Ihro L. L. der Churfurst zu Sachsen
wie sich, P. L. Erben und Nachkommen
Herzogen und Churfursten zu Sach-
sen &c. und insonderheit, der Ad-
ministrator
beyander Vormundschaft, auch von
wegen P. L. Unmündigen Vettern
der Herzogen zu Sachsen, und der
Administrator des Primats- und
Erz-Stifts Magdeburg, wie sich und
P. L. nachkommende Bischofe oder
Administratoren und das Capitel
des Erz-Stifts Magdeburg, freundlichen
bewilligt und zugesagt, daß Ihro
L. L. allerseits diesen unseren Ver-
trag fürstlich, stet, fest und un-
verbrüchlich wollen erfolgen und
halten; Welches alles zu Urkund
und Vester und unverbrüchlicher
Haltung, derselben dreymahl
ingrossiert, und von Un-
den unterhandlungs-Chur- und
Fürsten, so zwar auch von beyden
unseren freundlichen lieben Oheimen,

Vettern, Schwagern, Brüdern, Sohn
und Gevettern, dem Churfürsten
zu Sachsen, und Administrator
des Primats: und Erz-Stifts Magde-
burg, mit eigener Hande unter-
schrieben, und mit Unseren aller-
seits anhangenden Insigeln
bekräftiget: Und Wir Dechant
Senior und ganz Capitel ge-
meiner der Primat und Erz-Bi-
schöflichen Kirchen zu Magdeburg
haben zu glaubwürdiger Bezeugung
daß alle und jede Punct und Ar-
ticul desselben mit unserer Gebe
Wissen und wohlbedachten Bewilligung
also, wie hierüber allenthalben
verordnet, abgehandelt und verglichen
worden, Unser Insigel auch mit
daran hangen lassen, Actum
Mittwochs in den heiligen Pfingsten
den sechsten Monatstag Junij, Nach
Christi, Unseres lieben Herrn und
Seligmachers Geburth, im funfzehen-
hundert und drey und siebenzig-
sten Jahre.

Henrich Georg Churfl. mpp. Wilhelm Lebrecht,
Augustus Churfl. Joachim Friedrich Marggraf zu Bran-
denburg.

Und darauf demüthiglich gebetten, Wir zu
dürften über solche Handlung, Vertrag
und Abwechsel Unsern außerlesen Co-
fers auf Verwilligung zugeben, und
denselbigen in allen seinen Puncten
Articuln, Meinungen und Inhalt, als
Regierender Römischer Kaiser, gnädig-
lich zu confirmiren, zubestätigen
und zu bestätigen, daß Wir gnä-
diglich demnach ansehen, solch
gehorsam ziemlich bitten, auf die
angenehmen, gehorsamen treuen und
nützlichen Dienst, so bemelter Con-
trahenten von Haus Sachsen und
Herz. Stift Magdeburg, vorstehen, und
Sie, Uns und Unsern Vorfahren am
Heiligen Römischen Reich, auch Uns und
Unsern löblichen Haus Oesterreich, offen-
bahrlich williglich erzeigt und bewiesen
und Sie nochmahls zu erzeigen und
zubeweisen ürpeinlich gesynnt, auch
wohl thun mögen und sollen.
Und darum aus den selben und an-
dern mehr stattlichen und wichtigen
Uns bewegenden Ursachen, sonderlich

aber auch, daß durch solchen Vertrag und Ab-
wechsel die mercliche Streit und Miß-
verständ, so zwischen beyden Theilen viel
langer Jahr hero an demselben verwechsel-
ten Orthen geschwebet, nunmehro allerding
gestillet und beygelegt, und die Parthey-
en wiederum in gute Ruhe und Nachbarliche
Vertraulichkeit gesetzet werden, mit zeit-
lichem Rath und gutem Mitten, zu ungezwo-
ter Vertragshandlung und Abwechsel, Unsere
kaiserlichen Consens und Bewilligung gnä-
diglich gegeben, und daneben obinsetzir-
ten Vertrag und Wechselbrief in allen seinen
Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt und
Meynungen, als Römischer Kaiser con-
firmirt, bekräftigt und bestätigt
haben, thun das, consentiren und be-
willigen, confirmiren, bekräftigen und
bestätigen denselben von Römischer Kaiserlicher
Macht hiermit wissentlich, und in Kraft
dieses Briefs, Meinen, setzen und wollen
daß vorgeschriebener Vertrag und Wechselbrief
in allen und jeden seinen Worten, Punkten
Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Mei-
nungen und Begreifungen, kräftig und

mäßig zeyn, von beyden Theilen stet, vest
und unverbrüchlich gehalten werden, und
mehr bemelte Contrahenten, auch ihre Erben
und Nachkommen, sich desselben gewen, ge-
brauchen und genießen sollen und mögen
von allermänniglich unverhindert, doch
Uns und dem heiligen Reiche an Unser Ober-
keit und Ehrenschaft, sonderlich aber auch
den Grafen von Mansfeld an ihren, und
sonst Männiglich an seinen Rechten und Ge-
rechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.
Und gebieten darauf allen und jeden
Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Welt-
lichen Prelaten, Grafen, Freyen Herren, Rit-
tern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Vit-
domben, Voigten, Schlossern, Vorstehern, Amt-
leuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermei-
stern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden
und sonst allen andern Unsern und des
Reichs Unterthanen, und Gehorsam, in
was Würden, Stand oder Wesens die seyen
Ernstlich und Festiglich, mit diesem
Brief, und wollen, daß sie vesten
verwandte Unsern lieben Sohn und
Churfürsten zu Sachsen, und die Erz-
Stifft Magdeburg, auch ihre Erben und

Nachkommen, zu obbestimten, zwischen ihnen beyderseits aufgerichten Vertrag und Abtretung, auch dieser Unser Kayserlichen Confirmation nicht hindern noch irren, sondern Sie darbey gäntzlich bleiben, derselben freuen, gebrauchen und genießen lassen, und hierwieder nicht thun, handeln oder fürnehmen, noch des Jemands andern zu thun gestatten, In kein Weise noch Wege, Als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu ein poen, nehmlich funfzig Marck löthigs Golds, zuvermeiden, die ein jeder, so oft er frevenlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Contrahenten unablässlich zubezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Achten Tag des Monats Augusti, Nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth funfzehen Hundert und ein Kern am siebenzigsten, Unserer Reiche des Röm

sehen im Vierdten, des Hungrischen
Fiebrenden, und des Böhmischen auch im
Vierdten Jahren
Kurtzlich.

Vice ac noie Rmi Dni. D.
Danielis Archiepi. Archican-
cellarij et Electoris Moguntini,
V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae
Caes. ae Mtis ppm

A. Erenberger

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0059-3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0060-5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0061-0

1

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848053-p0062-6

INSTRUCTION
Vor den Kleibe-Steiger.

(1.)

Kleibe-Steiger, eines erbaren
d Wandels befleißigen und sich
Haspelern und Burschen nicht
machen, oder Bier-Zechen

(2.)

dem Fahr- oder andern Kleibe-
er Grube und bey dem Gebete
enfall 9. Pf. zur Straffe in die
l.

(3.)

hr-Steiger, oder in dessen Ab-
rsche dahin anhalten, daß sie zu
u $\frac{3}{4}$. des Sommers und Winters
mmers um 4. und Winters um
rs und Sommers um 6. Uhr ins
denn auch

(4.)

enen versammleten Burschen das
lten, nach solchen aber die Bur-
esen, und diejenigen so mangeln
lich dem Fahr-Steiger zu über-